

## Neue Veröffentlichung des Bundesfinanzministeriums: Mit diesen Zahlen rund um die Lohnsteuer arbeiten Sie 2025

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 29.1.2025 eine neue Version des amtlichen Lohnsteuer-Handbuchs mit allen Zahlen rund um die Lohnsteuer 2025 veröffentlicht. Die wichtigsten Zahlen finden Sie in der folgenden Übersicht. Damit haben Sie alle lohnsteuerlichen Grenzen, Freibeträge und Pauschalsätze, die Sie in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für die korrekte Ermittlung und den Abzug der Lohnsteuer 2025 brauchen, auf einen Blick zur Hand. Eine vollständige Tabelle können Sie sich auch in unserem Downloadbereich herunterladen.

### Das sind die wichtigsten Zahlen zur Lohnsteuer 2025

Vorschriften	Darum geht es	Dieser Wert gilt im Jahr 2025
§ 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG), R 3.11 LStR	Beihilfen und Unterstützung in Notfällen vom Arbeitgeber sind steuerfrei (und auch sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitsentgelt) bis zum Betrag von	600 € jährlich
§ 3 Nr. 34 EStG	Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung im Unternehmen pro Mitarbeiter	600 € jährlich
§ 3 Nr. 26 EStG	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei bis	3.000 € jährlich
§ 3 Nr. 26a EStG	Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten steuerfrei bis	840 € jährlich
§ 3 Nr. 39 EStG	Freibetrag für Vermögensbeteiligungen von Mitarbeitern	2.000 €
§ 3 Nr. 56 EStG	Betriebliche Altersvorsorge, Höchstbetrag für Beiträge an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse lohnsteuerfrei bis jährlich 4 % der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung (RV)	jährlich 4 % von 96.600 € = 3.864 € im Jahr 2025
§ 3 Nr. 63 EStG	Betriebliche Altersvorsorge 1. Höchstbetrag für Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen: Steuerfreiheit bis jährlich 8 % der BBG-RV 2. Höchstbetrag bei Beendigung des Dienstverhältnisses, 4 % der BBG-RV 3. Höchstbetrag für Nachzahlungen, 8 % der BBG-RV	1. 7.728 € 2. x Dienstjahre (DJ, maximal 10 Jahre) = 38.640 € 3. x DJ (maximal 10 Jahre) = 77.280 €
§ 3b EStG	Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge (steuerfrei in % des Grundlohns, höchstens von 50 €) bis zu folgenden Beträgen des Grundlohns: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nacharbeit</li> <li>• Nacharbeit von 0 bis 4 Uhr (wenn Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird)</li> <li>• Sonntagsarbeit</li> <li>• Silvester ab 14 Uhr und Feiertage</li> <li>• Heiligabend ab 14 Uhr, Weihnachten und 1. Mai</li> </ul>	25 % 40 % 50 % 125 % 150 %
§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Freigrenze für Sachbezüge	monatlich 50 €
§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG	Freibetrag für geldwerten Vorteil bei Wohnungsvermietung durch den Arbeitgeber Bewertungsabschlag vom ortsüblichen Mietwert Mietobergrenze (Kaltmiete je qm)	1/3 25 €
§ 8 Abs. 2 EStG	Amtliche Sachbezugswerte für <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Unterkünfte monatlich</li> <li>• vom Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Verpflegung: Mittag- und Abendessen</li> <li>• Verpflegung: Frühstück</li> </ul>	282 € je 4,40 € täglich je 2,30 € täglich

<b>§ 8 Abs. 2 EStG</b>	Verpflegungsmehraufwendungen Inland Abwesenheit von 24 Stunden An- und Abreisetag mit Übernachtung Abwesenheit eintägig und mehr als 8 Stunden Abwesenheit unter 8 Stunden Übernachtungskosten pauschal (nur Arbeitgeberersatz) bis 3 Monate	28 € 14 € 14 € 0 € 20 €
<b>§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG</b>	Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer bis 20 Kilometer Ab 21 Kilometer Höchstbetrag (der aber nicht bei der Nutzung eines Pkw, bei tatsächlichen ÖPNV-Kosten von über 4.500 € pro Jahr sowie für Menschen mit Behinderungen i. S. d. § 9 Abs. 2 EStG gilt)	0,30 € 0,38 € 4.500 €
<b>§ 19 EStG, R 19 Lohnsteuerrichtlinien (LStR)</b>	Freigrenze, bis zu der Sachgeschenke bei Dienstleistungserbringungen, Verabschiedungen etc. steuerfrei sind (einschließlich Umsatzsteuer)	110 €
<b>§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG</b>	Sachbezüge im Rahmen von Betriebsveranstaltungen, Freibetrag pro Arbeitnehmer auf den ersten beiden Veranstaltungen im Jahr (einschließlich Umsatzsteuer)	110 €
<b>§ 19 EStG, R 19 LStR</b>	Freigrenze für <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufmerksamkeiten (nur Sachzuwendungen) vom Unternehmen an Mitarbeiter</li><li>• Arbeitsessen</li></ul>	60 € 60 €
<b>§ 24b EStG</b>	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Erhöhung für jedes weitere Kind	4.260 € 240 €
<b>§ 40 EStG</b>	Folgende Leistungen an die Mitarbeiter dürfen Sie pauschal versteuern: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kantinenmahlzeiten</li><li>• Verpflegungszuschüsse</li><li>• PC-Schenkung</li><li>• Internet-Zuschuss</li></ul>	25 % 25 % 25 % 25 %
<b>§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG</b>	Erholungsbeihilfen dürfen Sie pauschalieren mit Hier gelten allerdings folgende Höchstbeträge: <ul style="list-style-type: none"><li>• für den Mitarbeiter selbst</li><li>• für den Ehegatten</li><li>• je Kind</li></ul>	25 % 156 € 104 € 52 €
<b>§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG</b>	Fahrtkostenzuschüsse dürfen Sie pauschalieren mit Hier gelten allerdings folgende Höchstbeträge: <ul style="list-style-type: none"><li>• je Entfernungskilometer (bis 20 Kilometer) von</li><li>• ab dem 21. Kilometer</li></ul>	15 % 0,30 € 0,38 €
<b>§ 40a Abs. 1 EStG</b>	Pauschalierung des Entgelts von kurzfristig beschäftigten Aushilfen mit Voraussetzungen: Dauer der Beschäftigung Arbeitslohn je Kalendertag (Ausnahme: unvorhergesehener Zeitpunkt) Stundenlohngrenze	25 % 18 Tage 150 € 19 €
<b>§ 40a Abs. 1 EStG</b>	Pauschalierung des Entgelts von Mitarbeitern auf 556-€-Basis bei pauschaler Rentenversicherung mit ohne pauschale Rentenversicherung mit	2 % 20 %